

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof.

Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Anhebungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Erweiterung der Stadtbahnhaltestelle um einen vierten Bahnsteig und um ein viertes Gleis
- das Herstellen von vier neuen Bahnsteigen (Maße: 3,50 m Breite und 70 m Nutzlänge) und Bahnsteigkanten mit einer Höhe von 30 cm über Schienenoberkante über die gesamte Bahnsteiglänge zur Gewährleistung eines barrierefreien Ein- und Ausstiegs
- Bahnsteigzugänge über Rampen mit einer max. Neigung von 6 %
- das Herstellen eines signaltechnisch gesicherten Überwegs mit akustischer Signalisierung am nördlichen Bahnsteigende (parallel zur Bismarckstraße) über den Kaiserring und die Gleisanlage
- eine Verbesserung des Ausstattungskomforts durch entsprechendes Mobiliar an den Haltestellen
- die Erweiterung und Neutrassierung der bestehenden Gleisanlage sowie die Erneuerung des Oberbaus
- eine Anpassung der Straßenbahnoberleitung und der Oberleitungsmaste
- die Verlegung der Ausfahrtsrampe und des Treppenzugangs zur Tiefgarage am Hauptbahnhof
- das Entfernen von 16 Linden und die dafür vorgesehene Ersatzpflanzung von 17 neuen Bäumen im selben stadtklimatischen Bereich außerhalb des Vorhabenbereichs
- das Umsetzen von Fahrradabstellanlagen

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen. Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.



Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde haben das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019

bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoß, Collinstraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 02.09.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „20182324“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW).

Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die Anhörungsbehörde gestellt werden.

Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Collinstraße 1, 68161 Mannheim zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen –, zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nr.7 UVPG (Kapitel 11, Abschnitt 7, S. 39 ff. des UVP-Berichts).
- Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag inklusive Plan zu den landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen,
- Schalltechnische Untersuchungen zu Luftschallimmissionen (Verkehrslärm: 16. BImSchV und Gesamtverkehr) und den Schallimmissionen während der Bauarbeiten,
- Schwingungs- bzw. erschütterungstechnische Untersuchung zur Beurteilung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen,
- Baumgutachten,
- Gutachten zum Einfluss auf die elektromagnetische Verträglichkeit,
- Geotechnische Untersuchungen,
- Verkehrsgutachten,
- Protokoll des Scoping-Termins vom 10.12.2018,
- Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren, 20.11.2018, und
- Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen vom 08.02.2019.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig abgegebenen Äußerungen und Einwendungen zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Äußerungen abgegeben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist der Trägerin des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an die Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 LVwVfG BW). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG ferner im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten sowie die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Äußerungen und Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin und ihren Beauftragten dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders werden vor der Weitergabe an Träger öffentlicher Belange und Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 27.06.2019

Stadt Mannheim
Fachbereich Grünflächen und Umwelt
– Anhörungsbehörde –